

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zur Jugendvertretung der Stadt Wirges
am 09. Juni 2024**

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet die Wahl der Jugendvertretung der Stadt Wirges statt.

II.

Die Wahl zur Jugendvertretung wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber*innen und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 2 Abs. 2 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Wirges vom 09.03.2009, zuletzt geändert am 07.04.2016).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der Jugendvertretung sind zur Zeit 2 weibliche und 5 männliche Personen vertreten.

III.

Es wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Jugendvertretungsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wähler*innen haben so viele Stimmen, wie Jugendvertretungsmitglieder zu wählen sind. In die Jugendvertretung werden 7 Personen gewählt (§ 2 Abs. 1 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Wirges).
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner*innen der Stadt Wirges, die am Tag der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Wirges).
3. Die Wähler*innen vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Jugendvertretungsmitglieder zu wählen sind.
4. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Wohnung oder Alter der wählbaren Person vorzunehmen.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG). Bei der Mehrheitswahl sind die Wählerinnen und Wähler auch befugt, den verteilten amtlichen Stimmzettel außerhalb des Wahlraums zu kennzeichnen und diesen am Wahltag im Wahlraum in die Wahlurne zu legen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG). Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält der/die Wähler*in einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl nur dann, wenn der/die Wähler*in es wünscht. Sodann begibt sich der/die Wähler*in in die Wahlzelle und wählt. Die Wähler*innen falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der/die Wahlvorsteher*in dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Wirges, 12.03.2024

Markus Schlotter
Stadtbürgermeister und Wahlleiter